

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1854/2003 des Rates vom 20. Oktober 2003 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1855/2003 der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1856/2003 der Kommission vom 21. Oktober 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 5
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2003 der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen 9
- Verordnung (EG) Nr. 1858/2003 der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel) 11
- Verordnung (EG) Nr. 1859/2003 der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen (vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse, gewisse Orangensäfte) 14

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/758/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3827) 16

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 87/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	21
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	23
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	24
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	26
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	27
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	28
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	29
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 94/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	31
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	32
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 96/2003 vom 11. Juli 2003 zur Änderung von Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens	34
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens	35
Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien	37
Gemeinsame Erklärung der EWR-EFTA-Staaten	37
Erklärung der Gemeinschaft	37

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 118 vom 4.5.2002)	38
---	----

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1854/2003 DES RATES**vom 20. Oktober 2003****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Mai 2002 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002⁽²⁾ endgültige Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein. Dabei handelte es sich um einen spezifischen Zoll.

2. Einleitung

- (2) Am 30. Oktober 2002 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung⁽³⁾ über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (3) Die Kommission leitete die Überprüfung von sich aus ein, um die Angemessenheit der geltenden Maßnahmen zu untersuchen. Die geltende Maßnahme, d. h. der spezifische Zoll, trägt denjenigen Fällen nicht Rechnung, in denen die eingeführten Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden.

3. Untersuchung

- (4) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender und deren Verbände sowie die Vertreter des

betroffenen Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

- (5) Zwei Einführer nahmen schriftlich Stellung.
- (6) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Feststellung der Angemessenheit der geltenden Maßnahmen als notwendig erachtete, und prüfte sie.

B. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

- (7) Gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ wird im Falle einer Beschädigung der Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei der Ermittlung des Zollwerts der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis verhältnismäßig aufgeteilt.
- (8) Um zu vermeiden, dass ein übermäßig hoher Antidumpingzoll erhoben wird, sollte im Falle einer Beschädigung der Waren der spezifische Zoll um den Prozentsatz gesenkt werden, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Nach den bewährten Vorschriften des Zollkodex der Gemeinschaften wird der Zollwert um den Prozentsatz gesenkt, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (9) Keine betroffene Partei übermittelte eine Stellungnahme oder stichhaltige Argumente gegen diesen Vorschlag.
- (10) Da von den betroffenen Parteien keine stichhaltigen Argumente vorgebracht wurden, wird der Schluss gezogen, dass in Fällen, in denen Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, der spezifische Zoll um einen Prozentsatz herabgesetzt werden sollte, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 264 vom 30.10.2002, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bei der Ermittlung des

Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand des genannten Betrags berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MARONI

VERORDNUNG (EG) Nr. 1855/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	66,1
	060	52,7
	064	83,6
	096	51,1
	204	68,4
	999	64,4
0707 00 05	052	112,4
	999	112,4
0709 90 70	052	71,2
	999	71,2
0805 50 10	052	88,0
	388	66,7
	524	91,8
	528	77,0
	999	80,9
0806 10 10	052	103,6
	400	185,4
	508	242,3
	999	177,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	69,1
	060	38,7
	388	77,5
	400	72,0
	404	80,0
	720	33,5
	800	160,1
	804	104,3
	999	79,4
0808 20 50	052	104,3
	060	44,5
	064	59,6
	999	69,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1856/2003 DER KOMMISSION
vom 21. Oktober 2003
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	27,64	205,33	248,37	19,17
1.40	Knoblauch 0703 20 00	137,36	1 020,40	1 234,29	95,27
1.50	Porree 0703 90 00	77,96	579,15	700,55	54,07
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	52,34	388,82	470,33	36,30
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,35	552,01	42,61
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	54,27	403,16	487,67	37,64
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	18,15	134,83	163,10	12,59
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	92,37	686,20	830,04	64,07
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	372,86	2 769,92	3 350,54	258,62
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	106,70	792,66	958,82	74,01
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	110,90	823,85	996,55	76,92
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	264,59	1 965,61	2 377,64	183,52
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	465,78	3 460,17	4 185,48	323,06
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	100,55	746,97	903,55	69,74
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	79,14	587,92	711,15	54,89
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	994,91	7 390,99	8 940,26	690,07
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	113,16	840,62	1 016,83	78,49
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	100,16	744,07	900,04	69,47
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	66,80	496,22	600,24	46,33

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	196,55	1 460,12	1 766,19	136,33
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	137,34	1 020,26	1 234,12	95,26
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	44,68	331,92	401,49	30,99
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	49,46	367,45	444,48	34,31
2.60.3	— andere 0805 10 50	47,97	356,36	431,06	33,27
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	78,80	585,39	708,10	54,66
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	78,96	586,58	709,53	54,77
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	67,91	504,49	610,24	47,10
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	72,64	539,63	652,75	50,38
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	92,43	686,64	830,57	64,11
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	56,62	420,61	508,78	39,27
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	84,67	628,97	760,81	58,72
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	—	—	—	—
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	49,21	365,57	442,20	34,13
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	51,30	381,13	461,02	35,58
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	108,12	803,23	971,60	74,99
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	223,75	1 662,19	2 010,62	155,19
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	452,96	3 364,95	4 070,30	314,17

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	180,70	1 342,38	1 623,77	125,33
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	111,38	827,42	1 000,86	77,25
2.190	Pflaumen 0809 40 05	94,20	699,81	846,51	65,34
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	388,67	2 887,35	3 492,59	269,58
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	2 265,41	2 740,28	211,51
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	413,01	3 068,17	3 711,31	286,46
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	156,84	1 165,10	1 409,33	108,78
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	144,84	1 075,99	1 301,54	100,46
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	355,41	2 640,24	3 193,68	246,51
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	476,73	3 541,53	4 283,90	330,66

VERORDNUNG (EG) Nr. 1857/2003 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2003****zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluss 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2458/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Oktober 2003 zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden für die beantragten Reismengen Einfuhrlizenzen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 10.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Oktober 2003 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und Prozentsatz der Verwendung 2003:

a) Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Oktober 2003	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2003
Vereinigte Staaten von Amerika	—	100
Thailand	0 ⁽¹⁾	99,66
Australien	—	84,74
Andere Ursprünge	—	100

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) Geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Oktober 2003	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2003
Vereinigte Staaten von Amerika	—	100
Thailand	—	98,73
Australien	—	8,49
Andere Ursprünge	—	100

c) Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00

Ursprung	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2003
Thailand	100
Australien	100
Guyana	100
Vereinigte Staaten von Amerika	100
Andere Ursprünge	100

VERORDNUNG (EG) Nr. 1858/2003 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseaufnahmen sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 ⁽⁶⁾, erstellt wurde, anzuwenden ist. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser ^(*), Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, die Ausfuhrerstattungen nach den Verfahren A1 und B festzulegen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für das Verfahren A1 sind die Erstattungssätze, der Zeitraum für die Beantragung der Erstattung und die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Mengen im Anhang festgelegt.

Für das Verfahren B sind die indikativen Erstattungssätze, der Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge und die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Mengen im Anhang festgelegt.

- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁷⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Verfahren A1 Zeitraum der Erstattungsbeantragung: 8.11.2003 bis 7.1.2004		Verfahren B Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge: 15.11.2003 bis 14.1.2004	
		Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)	Indikativer Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)
0702 00 00 9100	F08	25		25	5 830
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	20		20	108 294
0805 50 10 9100	F00	28		28	23 737
0806 10 10 9100	F00	19		19	6 599
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	16		16	16 692

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscode Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungsorte außer Estland.

F03: Alle Bestimmungsorte außer der Schweiz und Estland.

F04: Sri Lanka, Hongkong, SAR, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa-Rica und Japan.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens, Bulgariens und Estlands.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

— Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al Qaiwan, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;

— Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme Südafrikas;

— Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1859/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen (vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse, gewisse Orangensäfte)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 kann für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gilt für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) aufgeführten Erzeugnisse die gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung festgesetzte Erstattung, falls der Erstattungsbetrag für den Zucker, der in diesen Erzeugnissen enthalten ist, nicht ausreicht, um die Ausfuhr zu ermöglichen.
- (3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist darauf zu achten, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 ⁽⁶⁾, erstellt wurde.
- (4) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der

Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei vorläufig haltbar gemachten Kirschen, geschälten Tomaten/Paradeisern ^(*), haltbar gemachten Kirschen, zubereiteten Haselnüssen und bestimmten Orangensäften.
- (8) Die Erstattungssätze und die vorgesehenen Mengen sind entsprechend festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, der Antragszeitraum, der Lizenzerteilungszeitraum und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁷⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen (vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse, gewisse Orangensäfte)

Antragszeitraum: 24. Oktober 2003 bis 22. Februar 2004

Lizenzerteilungszeitraum: November 2003 bis Februar 2004

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Code des Bestimmungsortes ⁽²⁾	Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (in t)
0812 10 00 9100	F06	50	2 853
2002 10 10 9100	F10	45	42 477
2006 00 31 9000 2006 00 99 9100	F06	153	293
2008 19 19 9100 2008 19 99 9100	F00	59	344
2009 11 99 9110 2009 12 00 9111 2009 19 98 9112	F00	5	300
2009 11 99 9150 2009 19 98 9150	F00	29	301

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Estland.

F06: Alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Nordamerika und Estland.

F10: Alle anderen Bestimmungen als die Vereinigten Staaten von Amerika, die Slowakei, Lettland, Bulgarien, Litauen und Estland.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2003

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3827)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/758/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/658/EG ⁽⁵⁾, gilt für Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay.
- (2) Die Kommission ist darüber informiert worden, dass im Bezirk General José de San Martín in der Provinz Salta Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist. Die Einfuhr von entbeintem und gereiftem Rindfleisch aus den Bezirken General José de San Martín, Rivadavia, Orán, Iruya und Santa Victoria in der Provinz Salta und aus

dem Bezirk Ramón Lista in der Provinz Formosa wurde daraufhin mit der Entscheidung 2003/658/EG ausgesetzt.

- (3) Die argentinischen Veterinärbehörden haben der Kommission jedoch am 19. September 2003 mitgeteilt, dass das Sperrgebiet erweitert wurde, um die Weiterverbreitung des Erregers in andere Teile Argentinien zu verhüten und entlang der Grenze zu den Nachbarländern eine Pufferzone abzugrenzen.
- (4) Dieses neue Sperrgebiet umfasst die Bezirke Mataros und Bermejo in der Provinz Formosa, den Bezirk Almirante Brown in der Provinz Chaco sowie den Bezirk Patiño in der Provinz Formosa.
- (5) Die von den argentinischen Veterinärbehörden erbetenen und übermittelten Informationen gestatten es nicht, die Lage in den betroffenen Gebieten genau zu bewerten, weil nicht ganz klar ist, welche Maßnahmen auf die Tiere in den genannten Gebieten angewandt werden und wie die Stichprobenuntersuchungen ausgefallen sind.
- (6) Aufgrund dieser Ungewissheit und zum Schutz des Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft empfiehlt es sich, die Einfuhr von entbeintem und gereiftem Rindfleisch aus dem regionalisierten Gebiet der Provinzen Formosa, Chaco und Salta sowie, aufgrund ihrer geografischen Lage, der Provinz Jujuy vorübergehend auszusetzen.
- (7) Da jedoch genaue Anhaltspunkte für Seuchenvorkommen in diesen zusätzlich abgegrenzten argentinischen Gebieten fehlen, sollte die Einfuhr in die Gemeinschaft von entbeintem und gereiftem frischem Rindfleisch für den menschlichen Verzehr und von Innereien zur Herstellung von Heimtierfutter, die vor dem 8. Oktober 2003 erschlachtet, verarbeitet und bescheinigt wurden, zu genehmigen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 232 vom 18.9.2003, S. 59.

- (8) Die Entscheidung 93/402/EWG ist entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 1

Die Entscheidung 93/402/EWG wird wie folgt geändert:

Brüssel, den 20. Oktober 2003

1. Anhang I wird durch den Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt;
2. Anhang II wird durch den Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Südamerikanische Gebiete, für die Veterinärzeugnisse vorzulegen sind

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	1/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	5/2002	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Córdoba, Corrientes, Entre Ríos, La Pampa, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquén, Río Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe, Santiago del Estero und Tucumán
	AR-3	1/2002	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego
	AR-4	1/2003	Die Provinzen Chaco, Formosa (ausgenommen das Gebiet von Ramón Lista), Jujuy, Salta (ausgenommen die Bezirke General José de San Martín, Rivadavia, Orán, Iruya und Santa Victoria
Brasilien	BR	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	2/2001	Die Bundesstaaten: Rio Grande do Sul; Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas and Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sete Quedas, Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina Goiás sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiabá (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres) Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquira), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
	BR-2	1/2002	Die Gemeinde Sete Quedas in Mato Grosso do Sul
Chile	CL	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	1/1993	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murrí in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik; entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murrí in den Atrato
	CO-2	1/1993	Die Gemeinden Arboletas, Necoclí, San Pedro de Urabá, Turbo, Apartadó, Chigorodó, Mutatá, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	1/1993	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinú in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinú-Mündung
Paraguay	PY	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
	PY-1	1/2002	Die Gebiete Chaco Central und San Pedro
Uruguay	UY	1/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet“

ANHANG II

„ANHANG II

Zu bescheinigende Tiergesundheitsgarantien ⁽¹⁾

Land	Gebiet	Bescheinigungsmuster für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien				Bescheinigungsmuster für Innereien								
		Art				von Rindern						von Schafen		von Einhufern
		Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	MV	FE				HF	MV	HF	
							1	2	3	4				
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	AR-1	A ⁽⁴⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁵⁾	—	—	D
	AR-3	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	—	D	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	D
	AR-4	A ⁽¹⁰⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽¹⁰⁾	—	—	D
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	BR-1	A ⁽³⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽³⁾	—	—	D
	BR-2	A ⁽⁸⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁹⁾	—	—	D
Chile	CL	B	B	H	D	B	B	B	B	B	B	B	B	D
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-1	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-3	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
Paraguay	PY	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	PY-1	A ⁽⁷⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁷⁾	—	—	D
Uruguay	UY	A ⁽²⁾	C ⁽²⁾	—	D	—	—	—	—	—	F	—	G	D

MV Für den menschlichen Verzehr.

FE Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

- 1 = Herzen,
- 2 = Lebern,
- 3 = Kaumuskeln,
- 4 = Zungen.

HF Für die Heimtierfutterindustrie.

- (¹) Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang III Teil 2 dieser Entscheidung, die gemäß Artikel 2 je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind. Ein Strich (—) bedeutet, dass die Einfuhr nicht zugelassen ist.
 - (²) Nur für entbeintes Fleisch von Tieren zu verwenden, die nach dem 1. November 2001 geschlachtet wurden.
 - (³) Im Fall des Bundesstaates Rio Grande do Sul nur für entbeintes Fleisch von Rindern und Innereien zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die nach dem 30. November 2001 geschlachtet wurden.
 - (⁴) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 (im Fall von La Pampa und Santiago del Estero nach dem 8. März 2002 und im Fall von Córdoba nach dem 26. März 2002) geschlachtet wurden.
 - (⁵) Nur für Innereien von Rindern zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die nach dem 31. Januar 2002 (im Fall von La Pampa und Santiago del Estero nach dem 8. März 2002 und im Fall von Córdoba nach dem 26. März 2002) geschlachtet wurden.
 - (⁶) Nur für frisches Fleisch (einschließlich Innereien) von Schafen, Ziegen und Rindern zu verwenden, die nach 1. März 2002 in den Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego geschlachtet wurden.
 - (⁷) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern für den menschlichen Verzehr sowie für entbeintes Fleisch und Innereien zur Herstellung von Heimtierfutter zu verwenden, die von Rindern stammen, die nach dem 1. September 2002 und vor dem 20. Februar 2003 geschlachtet, verarbeitet und zertifiziert und vor dem 20. Februar 2003 in die Gemeinschaft versandt wurden.
 - (⁸) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die vor dem 31. Oktober 2002 geschlachtet wurden.
 - (⁹) Nur für Innereien von Rindern zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die vor dem 31. Oktober 2002 geschlachtet wurden.
 - (¹⁰) Nur für entbeintes Fleisch für den menschlichen Verzehr sowie für entbeintes Fleisch und Innereien zur Herstellung von Heimtierfutter zu verwenden, die von Rindern stammen, die vor dem 8. Oktober 2003 geschlachtet, verarbeitet und zertifiziert wurden.“
-

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 87/2003

vom 11. Juli 2003

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 73/2003 vom 20. Juni 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1113/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird nach Nummer 54zze (Richtlinie 2002/840/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„54zzf. **32001 R 1788**: Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3), geändert durch:

— **32002 R 1113**: Verordnung (EG) Nr. 1113/2002 der Kommission vom 26. Juni 2002 (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 31).

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 31.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Verweise auf andere Rechtsakte in der Richtlinie werden in dem Maße und in der Form als relevant betrachtet, wie diese Rechtsakte in das Abkommen aufgenommen sind. Verweise auf zollrechtliche Bestimmungen in Artikel 1 werden jedoch in dem Maße als relevant betrachtet, wie sie zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Richtlinie erforderlich sind.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1788/2001 und (EG) Nr. 1113/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 88/2003****vom 11. Juli 2003****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 73/2003 vom 20. Juni 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1918/2002 der Kommission vom 25. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54zzf (Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32002 R 1918:** Verordnung (EG) Nr. 1918/2002 der Kommission vom 25. Oktober 2002 (ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 15).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1918/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 15.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 89/2003****vom 11. Juli 2003****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/2003 vom 20. Juni 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2003/2/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Arsen (zehnte Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2003/5/EG der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Deltamethrin ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 4 (Richtlinie 76/769/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32003 L 0002:** Richtlinie 2003/2/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 (ABl. L 4 vom 9.1.2003, S. 9).“
2. Unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32003 L 0005:** Richtlinie 2003/5/EG der Kommission vom 10. Januar 2003 (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 7).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2003/2/EG und 2003/5/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 4 vom 9.1.2003, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 7.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 90/2003****vom 11. Juli 2003****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 129/2002 vom 27. September 2002 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXX unter Nummer 1 (Richtlinie 93/42/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 L 0070:** Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 22).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/70/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 12.12.2002, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 22.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 91/2003
vom 11. Juli 2003
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 81/2003 vom 20. Juni 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 980/2002 der Kommission vom 4. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66c (Richtlinie 93/65/EWG des Rates) im zweiten Gedankenstrich Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32002 R 0980**: Verordnung (EG) Nr. 980/2002 der Kommission vom 4. Juni 2002 (ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 38).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 980/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 38.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 92/2003
vom 11. Juli 2003
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/2003 vom 16. Mai 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 32db (Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 32dc (Entscheidung 2001/753/EG der Kommission), 32dd (Entscheidung 2002/151/EG der Kommission) und 32de (Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden zu den Nummern 32e, 32ea, 32eb bzw. 32f.
2. Nach Nummer 32da (Entscheidung 2000/738/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„32db. **32003 D 0033**: Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 27).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/33/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 27.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 93/2003
vom 11. Juli 2003
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/2003 vom 16. Mai 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2003/31/EG der Kommission vom 29. November 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/427/EG ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die derzeitige Nummer 2eq (Entscheidung 1999/427/EG der Kommission) wird zu Nummer 2eqa.
2. Unter Nummer 2eqa (Entscheidung 1999/427/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32003 D 0031**: Entscheidung 2003/31/EG der Kommission vom 29. November 2002 (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 11).“
3. Nach Nummer 2epa (Entscheidung 1999/205/EG der Kommission, gestrichen) wird folgende Nummer eingefügt:
„2eq. **32003 D 0031**: Entscheidung 2003/31/EG der Kommission vom 29. November 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/427/EG (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 11).“
4. Nummer 2eqa (Entscheidung 1999/427/EG der Kommission) wird mit Wirkung vom 31. Mai 2004 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2003/31/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 11.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 94/2003
vom 11. Juli 2003
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/2003 vom 16. Mai 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Island —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 7f (Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„7g. **32003 R 0006**: Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 45).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

Diese Verordnung gilt nicht für Island.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 45.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 95/2003
vom 11. Juli 2003
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/2003 vom 16. Mai 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 18ac (Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„18ad. **32003 R 0246**: Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 3).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.
- b) Norwegen legt die in dieser Verordnung verlangten Informationen spätestens ab 2005 vor.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 246/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 96/2003****vom 11. Juli 2003****zur Änderung von Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2003 vom 20. Juni 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf den Beschluss Nr. 451/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates ⁽²⁾ auszudehnen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Protokoll 31 des Abkommens wird in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich (Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32003 D 0451**: Beschluss Nr. 451/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 6).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 9.10.2003, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 6.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 98/2003
vom 11. August 2003
zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/2003 vom 16. Mai 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2001/97/EG ist für die Zwecke des Abkommens anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird unter Punkt 23 (Richtlinie 91/308/EWG des Rates) vor „Modalitäten zur Assoziierung von EFTA-Staaten gemäß Artikel 101 des Abkommens“ Folgendes hinzugefügt:

„, geändert durch:

- **32001 L 0097:** Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

Artikel 1 Buchstabe E Absatz 2 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„Als Betrug, der die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft schädigt, gilt zumindest in schweren Fällen:

- a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden,
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,
 - die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;
- b) im Zusammenhang mit Einnahmen im Sinne des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (*) jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden,

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,
- die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.

Als schwerer Betrug gilt ein Betrug, bei dem es um einen Mindestbetrag geht, der nicht höher als 50 000 EUR festzusetzen ist.

(*) ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2001/97/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. August 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. August 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien***zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 zur Aufnahme der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**

Bei der Annahme des Beschlusses Nr. 98/2003 wird davon ausgegangen, dass die Aufnahme von Änderungen der Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ in das EWR-Abkommen durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu erfolgen hat.

*Gemeinsame Erklärung der EWR-EFTA-Staaten***zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 zur Aufnahme der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**

Die EWR-EFTA-Staaten kommen überein, Betrug, der die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft schädigt, in die Liste der Vortaten zur Geldwäsche aufzunehmen. Aus praktischen Gründen wurde die zweite Geldwäscherichtlinie ohne wechselseitiges Abkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der EWR-EFTA-Staaten angenommen. Dennoch gelten die im EWR-Abkommen, vor allem im vierten Erwägungsgrund und in Artikel 1, festgelegten Prinzipien der Gegenseitigkeit und Homogenität in vollem Umfang auch für den gegenseitigen Schutz der finanziellen Interessen der Vertragsparteien im Sinne von Beschluss Nr. 98/2003.

*Erklärung der Gemeinschaft***zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 zur Aufnahme der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**

Die Kommission erklärt, dass die Einnahmen der Gemeinschaft zurzeit vor allem aus Eigenmitteln der Gemeinschaft gemäß dem Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ bestehen.

Zurzeit geht es bei Betrug, der die finanziellen Interessen der EG schädigt, auf der Einkommensseite vor allem um Betrug in den Bereichen Zölle, Agrarabschöpfungen und Mehrwertsteuer.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 118 vom 4. Mai 2002)

Seite 24, Anhang I, Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i):

anstatt: „— Baden
— mit Ursprung im Taubertal und im Schöpfergrund,
— mit Ursprung in den Teilgemeinden ...“
muss es heißen: „— Baden
— mit Ursprung im Taubertal und im Schöpfergrund,
— mit Ursprung in den Teilgemeinden ...“

Seite 26, Anhang II, Spalte „Länder, die den Sortennamen und seine Synonyme verwenden dürfen“, betreffend „Borba“:

anstatt: „Österreich“
muss es heißen: „Spanien“.

Seite 39, Anhang III, Tabelle, „Griechenland“, „Begriffe gemäß Artikel 28“:

anstatt: „τοπικός οίνος (Landwein)“
muss es heißen: „τοπικός οίνος (vin de pays)“.

HINWEIS FÜR DIE LESER

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2003 wurde vor seiner Annahme zurückgezogen und ist damit hinfällig.